

nur im Gnadenwege habe das Königliche Finanzministerium die Nachzahlungsbeträge den Stiftungen wieder herausgegeben, dagegen sei seit dem Jahre 1889 das gesammte Einkommen beider Stiftungen, abzüglich lediglich der Verwaltungskosten, zur Einkommensteuer und demgemäß auch zu den Freiburger Gemeindeanlagen herangezogen worden, wie auch alle Reklamationen und sonstige Rechtsmittel dagegen vergeblich gewesen seien.

Die Stiftungen sind nun der Meinung, daß die neuere Praxis des Königlichen Finanzministeriums im Widerstreit mit den Gesetzen und den Spezialerläuterungen sich befinde, denn die Freilassung des zu stiftungsgemäßen Leistungen verwendeten Theils des Stiftungseinkommens sei durch die Bestimmung des Einkommensteuergesetzes begründet und die Versteuerung desselben sei unvereinbar mit den Spezialerläuterungen vom 10. Januar 1879, Punkt 3 sub f. \*) Daß die Stiftungen bezüglich ihrer stiftungsmäßigen Leistungen in Fällen wie die vorliegenden steuerfrei zu bleiben haben, folge aus § 19 Nr. 3 in Verbindung mit § 15 Nr. 4 c des Einkommensteuergesetzes vom 2. Juli 1878. \*\*)

Was beide Stiftungen an die Wittwen und Waisen der Stiftungsberechtigten zahlen, seien fortlaufende Unterstützungen, d. h. Beiträge zum Lebensunterhalt von Personen, die ihren Ernährer verloren haben, und zwar seien die Stiftungen durch die Stiftungsurkunde in Verbindung mit der Thatsache, daß der Vater beziehentlich Gatte der betreffenden Person stiftungsbezugsberechtigt gewesen, zur Zahlung dieser Unterstützungen rechtsgültig verpflichtet, und es sei das dieser Verpflichtung entsprechende Recht ein klagbares.

Deshalb seien diese Unterstützungen nach § 19 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes in der Hand des Empfängers steuerpflichtig, und wie das Königliche Finanzministerium wiederholt ausgesprochen habe, sei dabei e contrario zu folgern, daß dieselben in der Hand des Gewährenden oder besser des Verpflichteten steuerfrei seien. \*\*\*) Zwar spreche § 19, 3 des Gesetzes von Unterstützungen, zu deren Verabreichung der Geber sich rechtsgültig verbindlich gemacht habe oder rechtskräftig verurtheilt worden sei, es sei aber klar, daß damit überhaupt jede rechtsgültige und klagbare Verbindlichkeit habe getroffen werden sollen, was sich insbesondere auch aus dem in § 15 Nr. 4 c zu lesenden Gegensatze der „freiwillig“ gewährten Unterstützung ergäbe.

Wenn das Königliche Finanzministerium in seinen Entscheidungen der Ansicht sei, daß § 19, 3 des Gesetzes auf „juristische“ Personen keine Anwendung leide, indem die Bestimmungen über Besteuerungen derselben in § 4 des Gesetzes zusammengefaßt seien, so sei doch aus keinem Worte des Gesetzes zu erkennen, daß die Bestimmungen der §§ 14 bis 21 des Gesetzes auf physische Personen beschränkt und auf juristische nicht anwendbar sein sollten. Es sei auch gar nicht zweifelhaft, daß die Einzelbestimmungen der §§ 14 bis 21 thatsächlich bei jeder Einschätzung von Stiftungseinkommen angewendet werden, wie z. B. die Nicht-

\*) Die betreffende Bestimmung unter Punkt 3 sub f der Spezialerläuterungen lautet: Stiftungen, welche zur Gewährung von Unterstützungen und anderen Leistungen an Dritte verbunden sind, auf die die Empfänger unmittelbar aus der Stiftungsurkunde Anspruch haben, ohne daß zur Begründung dieses Anspruchs eine vermittelnde Entschliekung der Stiftungsorgane nöthig ist, können die deshalb aufgewendeten Beträge in Abzug bringen.

\*\*) Diese Geschäftsbestimmungen lauten: § 19 Nr. 3. Fortlaufende Unterstützungen sind in der Hand des Empfängers steuerpflichtig, wenn der Geber zu deren Verabreichung sich rechtsgültig verbindlich gemacht hat oder rechtskräftig verurtheilt ist; § 15 Nr. 4: Zu den nach Punkt 1 des § 15 abzuziehenden Ausgaben gehören nicht: c) Unterstützungen, welche der Beitragspflichtige freiwillig an Andere gewährt.

\*\*\*) Vergl. Mittheilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern Band 1 Seite 79 und 417.